



Rechtliche Stellungnahme / Vermerk

In Sachen: indielux GmbH
Aktenzeichen: 409-22
Betreff: Steckerfertige Erzeugungsanlagen mit ready2plugin Stromwächter –
Ausgewählte Rechtsfragen
Erstellt am: 1. November 2022

1. Elektrische Anlagensicherheit

Gem. § 49 Absatz 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Absatz 2 der Vorschrift lautet: „Dabei sind [...] die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu beachten.“

§ 49 Absatz 2 EnWG regelt, dass die Vermutung der Einhaltung der a.a.R.d.T. besteht, wenn bei elektrischen Erzeugungsanlagen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten werden. Wie auch in sonstigen gesetzlichen Vermutungsregelungen bleibt es allerdings möglich, auch abseits der Normen des VDE die Einhaltung der a.a.R.d.T. und damit Anlagensicherheit durch sonstige Maßnahmen zu gewährleisten (bspw. durch Ausführung- oder Betriebsumstände).

Hinweis: Eine entsprechende Regelung findet sich in der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), § 13 Absatz 2 NAV, in der auf das EnWG verwiesen wird. Auch im Verhältnis zwischen Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zum Netzbetreiber gilt somit nichts anderes als auf der allgemeinen Ebene der energiewirtschaftsrechtlichen Vorgaben der Anlagensicherheit.

Der Nachweis, die a.a.R.d.T. der elektrischen Anlagensicherheit einzuhalten, gelingt bei der Nutzung einer steckerfertigen Erzeugungsanlageⁱ unter gleichzeitiger Verwendung des ready2plugin Stromwächters direkt über die Anwendung DIN VDE 0100-551.7.2. Die technische Norm wird durch den ready2plugin Stromwächter erfüllt, da dieser jederzeit sicherstellt, dass die nach der Norm zulässige Strombelastung der jeweils betroffenen elektrischen Leitung im Endstromkreis nicht überschritten wird.

Ergebnis: Der ready2plugin Stromwächter sorgt bei der gleichzeitigen Verwendung mit einer steckerfertigen Erzeugungsanlage somit für die Erfüllung der Vorgaben der DIN VDE 0100-551.7.2 (und dies mit einer höheren Stufe der Risikominderung als die Kennzeichnung der Einspeisesteckdose mit dem maximal zulässigen Strom durch eine Elektrofachkraft).ⁱⁱ

2. Anmeldung einer steckerfertigen Erzeugungsanlage mit ready2plugin Stromwächter

NAV § 19 Absatz 3 Satz 1 regelt: „Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen.“ Sollte erkennbar werden, dass von einer Eigenanlage netzrelevante Wirkungen oder Rückwirkungen ausgehen können, muss eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber erfolgen.

Eine Zustimmung des Netzbetreibers oder eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber ist in der Leistungsklasse bis 600 VA Erzeugungsleistung von steckerfertigen Erzeugungsanlagen unter Verwendung eines ready2plugin Stromwächters nicht erforderlich, da sichergestellt ist, dass keine Netzeinspeisung erfolgt (vgl. dazu unten Ziffer 3).

Bis 600 VA Scheinleistungⁱⁱⁱ pro Anschlussnutzeranlage erlaubt die VDE-AR-N 4105:2018-11 in Ziffer 5.5.3, dass steckerfertige Erzeugungsanlagen ohne Errichtung durch eine Fachkraft in Betrieb genommen werden können, indem das Inbetriebsetzungsprotokoll E.8 der VDE-AR-N 4105:2018-11 unter Verzicht einer Unterzeichnung des Anlagenerrichters und Angaben zum Anlagenerrichter („Laienanmeldung“) verwendet wird. Darüber hinaus bieten viele Netzbetreiber vereinfachte Meldeformulare für steckerfertige Erzeugungsanlagen an, die das Inbetriebsetzungsprotokoll E.8 ersetzen. Voraussetzung ist, dass im jeweiligen „Hausnetz“ (der Anschlussnutzeranlage) keine weiteren Erzeugungsanlagen angeschlossen sind.

Die weiteren Voraussetzungen, die Ziffer 5.5.3 der VDE-AR-N 4105:2018-11 für eine Laienanmeldung aufstellt, wonach eine spezielle Energiesteckdose und ein Zweirichtungszähler installiert sein müssen, werden bei Einsatz des ready2plugin Stromwächters obsolet. Eine Netzeinspeisung ist ausgeschlossen (vgl. dazu unten Ziffer 3); die Nutzung einer speziellen Energiesteckdose (z. B. nach VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1))^{iv} ist nur als Beispiel zum Erreichen des Schutzziels angeführt, mit ready2plugin Stromwächter erfüllt eine übliche Typ-F Schutzkontakt(SchuKo)-Steckdose die Voraussetzungen.

Ergebnis: Im Auslieferungszustand sind steckerfertige Erzeugungsanlagen mit ready2plugin Stromwächter auf 600 VA Netzeinspeisung begrenzt, um die Laienanmeldung zu ermöglichen; die Inbetriebnahme ist dem Netzbetreiber anzuzeigen.

Hinweis: Ortsfeste steckerfertige Erzeugungsanlagen, also fest verankerte, zum dauerhaft an diesem Ort bestimmte Solargeräte, müssen laut Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) registriert werden.

- Die Registrierung ist unter [marktstammdatenregister.de](https://www.marktstammdatenregister.de) gebührenfrei vorzunehmen.
- Die Registrierung kann vom Anlagenbetreiber oder durch vom Anlagenbetreiber bevollmächtigte Personen durchgeführt werden.
- Ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und kann ein Bußgeld zur Folge haben.

Die Netzbetreiber gleichen die Daten mit dem Marktstammdatenregister ab.

3. Ist eine Änderung der bestehenden Messeinrichtung erforderlich?

Steckerfertige Erzeugungsanlagen mit ready2plugin Stromwächter sind bei der Auslieferung auf Null(netz)einspeisung vorkonfiguriert, sodass die Einspeisung nicht

gemessen werden muss (und mangels tatsächlicher Einspeisung auch nicht kann). Findet keine Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung durch eine Energieanlage statt und insbesondere, wenn eine solche Einspeisung durch technische Einrichtung (hier: durch den ready2plugin Stromwächter) ausgeschlossen ist, ist die Ausstattung des Netzanschlusses mit einem Einspeisezähler bzw. einem Zweirichtungszähler nicht erforderlich.^v Eine Pflicht zur „prophylaktischen“ Überwachung etwaiger Einspeisung besteht für Anschlussnutzer nicht.

Der Netzbetreiber in der Funktion des grundzuständigen Messstellenbetreibers kann daher bei Nutzung einer steckerfertigen Erzeugungsanlage mit ready2plugin Stromwächter nicht den Austausch des Bezugszählers in einen Zweirichtungszähler verlangen.

Somit sind auch Strafbarkeitsrisiken, die teilweise wegen rückwärts laufender Zähler aufgeworfen werden, ausgeschlossen: Auch bei älteren mechanischen Bezugszählern (ohne Rücklaufsperrung) ist ein Rücklauf des Bezugszählers bei Nutzung einer steckerfertigen Erzeugungsanlage mit ready2plugin Stromwächter nicht möglich, sodass keinerlei Risiko der (ungewollten) Begehung einer denkbaren strafbaren Handlung (insb. eines Betrugsvorwurfs oder der Fälschung technischer Aufzeichnungen) besteht.

Soll eine Netzeinspeisung erfolgen, ist nach den Vorgaben der VDE-AR-N 4105:2018-11 das Vorhandensein eines Zweirichtungszählers erforderlich. Der Netzbetreiber in der Funktion des grundzuständigen Messstellenbetreibers kann in diesen Fällen den Zählertausch anfordern. Statt des grundzuständigen Messstellenbetreibers kann dafür auch ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber beauftragt werden. An der Höhe des Messentgelts des grundzuständigen Messstellenbetreibers auf der Bezugsseite darf sich in diesen Fällen nichts ändern, die Einspeiseseite begründet allerdings ein weiteres Messentgelt.

Ergebnis: Die Nutzung von steckerfertigen Erzeugungsanlagen mit ready2plugin Stromwächter kann somit nicht ohne Hinzutreten weiterer Umstände die Pflicht begründen, einen Zweirichtungszähler (oder ein intelligentes Messsystem - Smart-Meter) vorhalten zu müssen.

gez.

Dr. Jörn Bringewat
Rechtsanwalt | Partner

-
- i Darunter fällt ein Stecker-Solargerät oder ein sog. Balkonkraftwerk.
 - ii Die drei Stufen der Risikominderung

Nach DIN VDE V 0100-551-1 551.7.2 i) ist eine entsprechende Kennzeichnung an der speziellen Energiesteckdose und zu dem betreffenden Stromkreis im Verteiler vorzusehen.

Dies entspricht der 3. (und damit niedrigsten) Stufe der Risikominderung.

Nach DIN VDE V 0100-551-1 551.7.2 i) kann das Schutzziel auch sichergestellt sein, wenn durch eine sichere Kommunikation zwischen Stromerzeugungseinrichtung und netzseitiger Schutzeinrichtung die zulässige Strombelastbarkeit der Leitung des Endstromkreises nicht überschritten wird.

Dies entspricht der 2. (und damit einer höheren) Stufe der Risikominderung.

- iii Die Scheinleistung S ist das Produkt von elektrischer Stromstärke (I) und elektrischer Spannung (in Deutschland $U=230(\pm 23)$ V) ohne Berücksichtigung der Phasenverschiebung.
- iv VDE V 0628-1 beschreibt die sog. Wieland-Steckdose.

-
- v Wie aus dem Urteil [12 C 1008/15](#) des Amtsgerichts Herford vom 17.05.2018 hervorgeht, sei sogar bei Vorhaltung von Verbrauchseinrichtungen weder die Überwachung auf Stromentnahme seitens des Netzbetreibers noch die Vorhaltung einer Einrichtung zur Messung von Bezugsstrom notwendig, wenn technisch dargestellt ist, dass ein Netzbezug von Strom nicht erfolgt.